Anhang IV

zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium

D 3.4.1

Erweiterungsfach Deutsch

(in der Fassung vom 27. Juli 2017 und den Änderungen vom 20. März 2020, vom 14. Juli 2023 und vom 5. März 2024)

§ 1 Studienumfang

- (1) Das Fach Deutsch kann im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium als Erweiterungsfach mit einem Studienumfang von 120 ECTS-cr studiert werden.
- (2) Davon entfallen 90 ECTS-cr auf die fachwissenschaftlichen Module. Darüber hinaus sind 15 ECTS-cr im Rahmen der Fachdidaktik zu erbringen. Außerdem ist eine Masterarbeit anzufertigen, für die 15 ECTS-cr vergeben werden.
- (3) Im Fall, dass das Fach unter Verzicht auf die Masterarbeit mit einem Zertifikat abgeschlossen wird, reduziert sich der Studienumfang um die Anzahl der in diesen Bestimmungen für die Masterarbeit vorgesehenen Credits.

§ 2 Studieninhalte

Die Umsetzung der Studieninhalte nach Anlage 2 Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium zur RahmenVO-KM erfolgt

- für den literaturwissenschaftlichen Bereich in Modul 1, 3, 5, 6 und ggf. 8;
- für den sprachwissenschaftlichen Bereich in Modul 2, 4, 7 und ggf. 8;
- für den Bereich Fachdidaktik und Deutsch als Zweitsprache im Modul "Fachdidaktik und Deutsch als Zweitsprache".

Modul 1: Literaturwissenschaftliche Grundlagen

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft (inkl. Tutorium)	Einf.	KI	6
Literatur- und Kulturgeschichte des deutschsprachigen Raumes	VL	KI	3

Wird ein weiteres sprachliches Fach als Hauptfach studiert und wurde die Lehrveranstaltung *Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft* absolviert, so kann diese für das Erweiterungsfach Deutsch angerechnet werden.

Die bessere Note der beiden Noten für die Prüfungsleistungen dieses Moduls ergibt die Modulnote.

Erklärung der Abkürzungen: cr = ECTS = ECTS-cr = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System, Einf. = Einführungsveranstaltung, HA = schriftliche Hausarbeit, HS = Hauptseminar, KI = Klausur, PL = Prüfungsleistung, PS = Proseminar, S = Seminar, Ü = Übung, var = variabel, die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben, VL = Vorlesung.

Anhang IV

zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium

D 3.4.1

Erweiterungsfach Deutsch

- 2 -

Modul 2: Sprachwissenschaftliche Grundlagen

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Struktur und Geschichte des Deutschen I	S/VL	var	6
Struktur und Geschichte des Deutschen II	S/VL	var	6

Die bessere Note der beiden Noten für die Prüfungsleistungen dieses Moduls ergibt die Modulnote.

Modul 3: Vertiefung Literaturwissenschaft

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Neuere Deutsche Literatur	PS	HA	6	2 – 3
Ältere Deutsche Literatur und Sprache	VL		3	2 – 3
Ältere Deutsche Literatur	PS	var	3	2 – 3

Die Veranstaltung Ältere Deutsche Literatur und Sprache wird durch eine Studienleistung nach Vorgabe des/der Lehrenden abgeschlossen. Die Modulnoten wird aus dem ungewichteten Mittel der beiden Prüfungsleistungen gebildet."

Modul 4: Vertiefung Sprachwissenschaft

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Kerngebiet A	S	var	6
Kerngebiet B	S	var	6

Modul 5: Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft 1

Es sind 12 cr nachzuweisen

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Neuere Deutsche Literatur	HS	HA	6
Neuere Deutsche Literatur	HS	HA	6

Herausgeber: Universität Konstanz, Universitätsstraße 10, 78464 Konstanz

Anhang IV

zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium

D 3.4.1

Erweiterungsfach Deutsch

- 3 -

Modul 6: Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft 2

Es sind 9 cr nachzuweisen

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Ältere Deutsche Literatur	HS	HA	6
Dokumentiertes Selbststudium Literaturwissenschaft			3

Modul 7: Qualifikationsmodul Sprachwissenschaft

Es sind 6 cr nachzuweisen

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Fachspezifische sprachwissenschaftliche	Q	S var	6
Veranstaltung	J	vai	

Modul 8: Individuelle Schwerpunktsetzung

Es sind insgesamt 9 cr zu erbringen.

Die Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls sollen an einer Universität im Ausland erbracht werden. In diesem Fall können in Abstimmung mit den für Anrechnungsfragen zuständigen Fachberaterinnen und Fachberatern Veranstaltungen aus den Bereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft frei belegt werden. Alternativ können Leistungen aus den Bereichen der germanistischen Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft im Umfang von mindestens 9 cr an der Universität Konstanz erbracht werden. Es ist möglich, einen Teil der ECTS-cr dieses Moduls im Rahmen des Auslandssemesters und einen Teil an der Universität Konstanz zu erbringen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Ältere/Neuere Deutsche Literatur/ Fachspezifische sprachwissenschaftli- che Veranstaltung	var	var	9

Modul Fachdidaktik und Deutsch als Zweitsprache

Es sind insgesamt 18 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Fachdidaktik I-III	S	var	15
Deutsch als Zweitsprache	S	var	3

Herausgeber: Universität Konstanz, Universitätsstraße 10, 78464 Konstanz

Anhang IV

zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium

Erweiterungsfach Deutsch

D 3.4.1

- 4 -

§ 3 Abschlussprüfung

(1) Mündliche Abschlussprüfung

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen in Abstimmung mit ihren Prüfungspersonen drei Schwerpunktthemen:

- eines aus dem Bereich der Sprachwissenschaft
- eines aus dem Bereich der Neueren Deutschen Literatur
- eines aus dem Bereich der Neueren oder der Älteren Deutschen Literatur

An der Prüfung sind grundsätzlich zwei Prüfungspersonen beteiligt. Wird ein Schwerpunktthema aus dem Bereich der Älteren Deutschen Literatur gewählt, sind drei Prüfungspersonen beteiligt. Auf die Prüfung der drei Schwerpunktthemen entfallen jeweils 15 Minuten, die restliche Prüfungszeit von 15 Minuten entfällt auf die Prüfung von Grundlagen und Überblickswissen.

Die Bewertung der einzelnen Schwerpunktthemen erfolgt jeweils durch die für das Schwerpunktthema verantwortliche Prüfungsperson. Das Grundlagen- und Überblickswissen wird von den Prüfungspersonen gemeinschaftlich geprüft und bewertet. Die vier Prüfungsteile gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel im 4. Fachsemester abgelegt. Es werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

(2) Masterarbeit

Für die Masterarbeit werden 15 ECTS-cr vergeben. § 19 Abs. 1 Nr. 6a) der *Studien-und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* findet keine Anwendung. Weiteres ist in § 20 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Fremdsprachenkenntnisse

Als Studienvoraussetzung müssen die Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache nachgewiesen werden. Die Kenntnisse gelten als nachgewiesen durch vier Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder drei Jahre der Sekundarstufe II mit Abiturprüfung, Endnote mindestens "ausreichend", oder Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

Studierende, die bei Studienbeginn die erforderlichen Sprachkenntnisse als Studienvoraussetzungen nicht nachweisen können, müssen den Nachweis bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach erbringen und erhalten für das Nachholen der Sprachkenntnisse auf Antrag bei der Lehramtsstudienberatung eine

Anhang IV

zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium

D 3.4.1

Erweiterungsfach Deutsch

- 5 -

Verlängerung der Regelstudienzeit um maximal zwei Semester. Wird das Studium unter Verzicht auf eine Masterarbeit im Erweiterungsfach mit einem Zertifikat abgeschlossen, muss der entsprechende Nachweis zuvor erbracht worden sein. Kenntnisse des Englischen können nicht nachgeholt werden.

§ 6 Bildung der Modulnoten

Die Modulnoten werden aus dem arithmetischen Mittel der nach ECTS-cr gewichteten Noten der Modulteilprüfungen (PL) berechnet.

Es können über die Mindestanzahl an Prüfungsleistungen hinaus in zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen weitere Prüfungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall geht die jeweils beste Note, die für einen Modulteil erzielt wurde, in die Modulnote ein. Das Modul "Fachdidaktik" ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 7 Bildung der Fachnote

Die Modulnoten der im Masterstudiengang Deutsch absolvierten Module gehen entsprechend der Anzahl ihrer ECTS-cr zu 90 % in die Fachnote ein. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung geht zu 10 % in die Fachnote ein.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Fachnote geht zu 90 %, die der Masterarbeit zu 10 % in die Gesamtnote ein.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anmerkung:

Dieser Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 34/2017 vom 27. Juli 2017 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieses Anhangs wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 7/2020 vom 20. März 2020 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieses Anhangs wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 55/2023 vom 14. Juli 2023 veröffentlicht.

Die dritte Änderung dieses Anhangs wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 10/2024 vom 5. März 2024 veröffentlicht.